

## **Das bringt die Steuerreform 2020 - für Ärzte und andere Unternehmer**

**Die erste Stufe der geplanten Steuerreform wurde noch vor den Wahlen vom Nationalrat beschlossen. Für Medizinerinnen und Mediziner finden sich dabei ab 2020 einige interessante Neuerungen.**

Die Wirkungskraft einer Regierung muss nicht mit einem Video enden. Am 19. September beschloss der Nationalrat mit den Stimmen der beiden ehemaligen Regierungsparteien und der NEOS, Stufe 1 der geplanten Steuerreform 2020 doch noch in Kraft zu setzen. Sie sieht unter anderem eine Senkung der KV (Krankenversicherungs)-Beiträge für Selbstständige und LandwirtInnen, Entlastungen für GeringverdienerInnen und PensionistInnen sowie eine Steuerpauschalierung für Kleinunternehmen vor. Wir haben die Neuerungen aus der Sicht der Ärztinnen und Ärzte analysiert.

### **Verdoppelung des Wertes für die sofortige AfA**

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll von € 400,00 auf € 800,00 angehoben werden. Die Regelung ist erstmals ab 1.1.2020 anzuwenden. Das Gute daran: Diese Neuerung bringt sowohl ein Mehr an Steuerersparnis als auch ein Weniger an Verwaltungsaufwand. Der Arzt hat nunmehr die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter im Wert von bis zu € 800 sofort abzusetzen oder die Kosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen.

### **Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung**

Für Kleinunternehmer mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und nicht mehr als € 35.000 Jahresumsatz besteht ab 2020 eine attraktive Pauschalierungsmöglichkeit. Die neue Pauschalierung sieht einen Betriebsausgabenpauschalsatz für Dienstleistungsbetriebe in Höhe von 20% vor. Zusätzlich können Ärzte die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds absetzen. Vor allem Ärzte mit selbständiger Nebentätigkeit – Umsatz bis zu € 35.000 – profitieren von dieser Neuerung.

### **Erhöhung der Kleinunternehmer-Umsatzgrenze auf € 35.000 ab 1.1.2020**

Die Kleinunternehmergrenze – jene Umsatzgrenze, bis zu der von der Umsatzsteuerbefreiung Gebrauch gemacht werden kann – wird ab 1.1.2020 von derzeit € 30.000 auf € 35.000 pro Jahr erhöht. Für unecht umsatzsteuerbefreite niedergelassene MedizinerInnen ist dies dann von Belang, wenn die gewerbliche Nebentätigkeiten oder steuerpflichtige Leistungen wie Vorträge, Erstellung bestimmter Gutachten und Studien sowie die Erbringung kosmetischer Leistungen diese Messlatte übersteigen. Die unechte Steuerbefreiung der Ärzte bezieht sich nur auf die Ausübung der Heilkunde gemäß Ärztegesetz 1998. Durch die Neuerung können nun Zusatzleistungen im leicht erhöhten Umfang ohne Umsatzsteuer erbracht werden.

### **Senkung des Krankenversicherungsbeitrages um 0,85 Prozentpunkte**

Für GSVG-versicherte Ärzte, andere Selbstständige und Landwirte werden die Krankenversicherungsbeiträge unabhängig von der Einkommenshöhe einheitlich um 0,85 Prozentpunkte abgesenkt. Der Beitragssatz beträgt künftig 6,8 Prozent statt 7,65 Prozent.

### **Senkung der Umsatzsteuer auf E-Books von 20 auf 10 Prozent**

Der Steuersatz auf elektronische Publikationen wie E-Books, E-Zeitungen, Hörbücher (da im Wesentlichen inhaltsgleich zu gedruckten Büchern), beträgt ab 1.1.2020 10 Prozent (statt wie bisher 20 Prozent).

### **Neue Regeln für Vertretungsärzte**

Einkünfte aus einer Tätigkeit als Vertretungsarzt, die nach dem FSVG sozialversichert sind, sollen auch steuerlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit sein. Ergänzend sei erwähnt, dass die Beschäftigung von Vertretungsärzten in erster Linie auf selbständiger Basis vorgesehen ist. Seit jüngster Zeit können diese Kollegen allerdings auch als Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen angestellt werden.

## **Der „Sozialversicherungsbonus“ für (geringverdienende) Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen**

Für den Verkehrsabsatzbetrag von Arbeitnehmern soll es einen Zuschlag von € 300,00 geben, wenn das Einkommen € 15.500,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Zuschlag schleift sich zwischen einem Einkommen von € 15.500,00 und € 21.500,00 auf Null ein. Profitieren werden von dieser Neuerung Teilzeitkräfte in Ordinationen, die dadurch mehr Nettogehalt beziehen werden.

## **Sozialversicherungsrückerstattung**

Im kommenden Jahr soll eine um bis zu € 300,00 höhere SV-Rückerstattung möglich sein.

## **Motorbezogene Versicherungssteuer und NoVA nach WLTP**

Bei der Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) wurde das Verfahren zur Feststellung des CO<sub>2</sub>/km-Wertes auf die neue Prüfmethode WLTP umgestellt. Dadurch erhöhen sich die festgestellten CO<sub>2</sub>-Emissionswerte. Die bestehende NoVA-Formel soll nun annäherungsweise an die neuen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte angepasst werden. Auch für Krafträder soll die NoVA künftig auf Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionswerte erhoben werden. Die Umgestaltung der Bemessungsgrundlage gilt für KFZ, die nach dem 30.9.2020 erstmalig zugelassen werden. Zudem wird der Malusbetrag für Fahrzeuge mit besonders hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen je g/km verdoppelt (Inkrafttreten: 1.1.2020).

## **Meldepflichten für Vermittlungsplattformen wie Airbnb ab 1.1.2020**

Mit Jahreswechsel wird eine Aufzeichnungsverpflichtung für elektronische Marktplätze und Plattformen etc. eingeführt. Die Bestimmung greift, wenn bspw. Beherbergungsumsätze über eine Plattform (z.B. Airbnb) vermittelt werden. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen.